

Nr. 09

21. Mai 2021

103 250 Exemplare

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Inhalt:

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 16

- > Aufhebung der Wertermittlung Molsdorf-Feld
- > Allgemeinverfügung Coronavirus vom 03.05.2021
- > Allgemeinverfügung Coronavirus vom 28.04.2021
- > Aufhebung AV Geflügelpest vom 30.04.2021
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse

Nichtamtlicher Teil:

Seite 2

- > Zwischenruf aus dem Rathaus
- > Freigabe des Gera-Radweges

Seite 16 bis 18

- > Ausschreibungen: Stellenangebote; Interessenbekundung Biergarten
- > Grünabfallentsorgung im Sommer

Seite 20 bis 24

- > Zustandserfassung von Straßen
- > Einblicke in die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (1)
- > Auentich ist Ausflugsziel im Erfurter Norden

Nordpark fertiggestellt

Am 21. Mai wird der Nordpark freigegeben. Nachdem der westliche Bereich um den barrierefreien Zugang bereits seit dem letzten Sommer fertiggestellt ist, sind nun auch die Arbeiten im östlichen Teil der beliebten Grünanlage abgeschlossen. In dem knapp acht Hektar großen Bauabschnitt ist ein Aktionsband mit Waldspielplatz, Skate-Anlage, Multifunktions-sportfeld und einem Kleinkinderspielplatz mit Baumhaus entstanden. Vor dem Nordbad laden Sitzstufen zum Verweilen ein. Die Auenstraße wurde zum Gera-Radweg umgebaut und auf einer Breite von 4,50 Meter neu asphaltiert – somit ist der Park autofrei und nicht länger durch die befahrene Straße unterbrochen. Gartenbaudirektor Max Bromme hatte den Nordpark vor rund 100 Jahren als Volkspark geplant. Die neue Gestaltung trägt diesem Gedanken weiterhin Rechnung. ■

Umweltzone Erfurt



2012 wurde die Erfurter Umweltzone als einzige in Thüringen eingerichtet

Umweltzonen-Straßenschilder werden demontiert

Weniger Feinstaub und Stickstoffdioxid – Luftqualität mittlerweile positiv stabil

Die Stadt Erfurt wird die seit 2012 bestehende Umweltzone in der Innenstadt aufheben. Damit akzeptiert sie die Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes (OVG), das einem Taxiunternehmen Recht gegeben hat. Dieses hatte gegen die einzige Umweltzone Thüringens geklagt. Sobald das Urteil aus Weimar vorliegt, wird das Tiefbau- und Verkehrsamt die über 300 Straßenschilder, die auf die Verbotszone hinweisen, demontieren. Der zuständige Umweltbeauftragte Andreas Horn bedauert das Urteil aus Weimar nicht. „Die Umweltzone hat sich damals als kurzfristige Maßnahme bewährt. Mittlerweile setzen wir aber auf langfristige Maßnahmen, um die Luft reinzuhalten“, sagte er.

Von nun an brauchen Fahrzeuge nicht mehr zwingend die grüne Plakette, wenn sie in die Innenstadt einfahren. Vor allem Besitzer von älteren Dieselaautos wird das freuen. Die Luftqualität im Stadtgebiet wird sich dadurch nicht wesentlich verschlechtern. Zum einen gibt es immer weniger „Stinker“. Die letzten älteren Diesel-Jahrgänge wandern immer mehr in die Schrottpresse. Zum anderen ist die Luftqualität mittlerweile positiv stabil. Wurden Anfang der 2000er Jahre in Erfurt jährlich noch an mehr als 100 Tagen die Grenzwerte für Feinstaub überschritten, waren es 2019 gerade einmal vier Tage. Ähnlich gut sieht es beim giftigen Stickstoff-

dioxid aus, das hauptsächlich vom Autoverkehr produziert wird. Hier sind die „Hotspots“ Heinrichstraße und Bergstraße weit vom derzeit gültigen Grenzwert von 40 Mikrogramm je Kubikmeter Luft entfernt. In der Bergstraße sind es im Jahresmittel 27 Mikrogramm, in der Heinrichstraße 24 Mikrogramm.

Umweltbeauftragter Andreas Horn und Stadtentwicklungsbeauftragter Dr. Tobias Knoblich führen diese positive Entwicklung auf „einen Strauß von Maßnahmen“ (Knoblich) zurück. Vor allem die „sensitive Verkehrsführung“ für den flüssigen Autoverkehr durch die Stadt hätte einen großen Anteil an der Luftreinheit. Auch „Begegnungszone“ und Park-and-Ride-Plätze seien wichtig. „Damit entfällt in der Stadt der sinnlose Park-Suchverkehr“, sagte Knoblich. Ebenso hätte die Modernisierung der Evag-Busflotte einen wichtigen Anteil an der immer besser werdenden Luft, genauso wie der Fakt, dass seit 2007 immer weniger LKW durch die Stadt fahren. Damals ging der äußere Stadtring in Betrieb. „Auch ohne Umweltzone sind wir in Erfurt auf einem richtigen und nachhaltigen Weg“, konstatiert Horn. Übrigens sei das Einrichten der Umweltzone 2012 nicht Wunsch der Stadt gewesen, sondern eine Auflage des Landes, um den Thüringer Luftreinhalteplan umzusetzen. ■

Nichtamtlicher Teil

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Hey Land, wir brauchen mehr Geld!

Den Gürtel enger schnallen. Privat würde ich das gern, versuche ich mich doch gerade am Intervallfasten. Dann wäre alles schon vorbei und ich müsste nicht mehr morgens und abends gegen meinen Heißhunger ankämpfen. Dienstlich, aber auch als Bürger der Stadt, habe ich mit dem Gürtel-Bild meine Probleme. Bedeutet es doch, dass gespart werden muss. Und das ist immer schmerzhaft.

So wie beim aktuellen Haushaltsentwurf. Der sieht wegen leerer Kassen für dieses Jahr nur 110 Millionen Euro für Investitionen vor, die nichts mit laufenden Buga-Rechnungen zu tun haben. Vergangenes Jahr standen noch 203 Millionen Euro im Vermögenshaushalt. Heißt: Ein heftiger Einschnitt. Schulen, Kitas, Breitband können gebaut werden, dazu die neue Leitstelle, das Promenadendeck und ein Feuerwehrgerätehaus. Ansonsten Sparemann und Söhne. So konzentriert sich der Straßenbau auf die Brücken in der Warschauer und der Nordhäuser Straße. Viele Schlaglöcher müssen warten.

Um die Einnahmesituation der Stadtverwaltung zu verbessern, hat Finanzdezernent Steffen Linnert in seiner

Rede vom Stadtrat drei Möglichkeiten aufgezeigt. Zwei davon will niemand, denn sie tun richtig weh. Höhere Einnahmen bedeuten erstens Steuern rauf. Und Ausgaben senken heißt zweitens, weniger Geld für freiwillige Leistungen wie Kunst, Kultur oder Sport. Bleibt nur drittens der Appell ans Land. „Du enthälst der Landeshauptstadt Geld! Viel Geld!“, wurde Linnert deutlich. Denn aus unserer Sicht ist der Kommunale Finanzausgleich (KFA) mehr als ungerecht. Kleine Kommunen werden bevorteilt, Oberzentren wie Erfurt benachteiligt. Viele unserer Einrichtungen wie Museen, Theater, Zoo, Egapark und Radrennbahn sind eben nicht nur für Erfurter da, sondern werden hauptsächlich von Thüringern genutzt. Und das muss über den KFA angemessen und fair finanziert werden.

Nur so können wir den Gürtel 2022 wieder etwas lockern.

Daniel Baumbach,
Rathaussprecher

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Änderungen im Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation erfolgt die Bearbeitung Ihrer Anliegen im Bürgeramt nur mit Termin. Damit soll der Aufrechterhaltung der Dienstleistungen unter größtmöglicher Vermeidung von persönlichen Kontakten Rechnung getragen werden. Wir bitten um Verständnis, dass manche Anliegen nur schriftlich oder telefonisch geklärt werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Dienstleistungen finden Sie unter:

➔ www.erfurt.de/buergeramt

Das Bürgeramt ist bis auf Weiteres nicht mehr frei zugänglich. Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen Mund-Nase-Schutz zu tragen (sogenannte Community-Masken reichen aus).

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes: Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich

Di von 14 Uhr bis 18 Uhr Do von 14 Uhr bis 16 Uhr

Meldeangelegenheiten 655-7844

Kfz-Zulassung 655-7854

Fahrerlaubnisangelegenheiten 655-7834

Für Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnis- und Meldeangelegenheiten nutzen Sie die Terminvereinbarung unter:

➔ www.erfurt.de/buergerservice

Ausländerbehörde 655-7864

Die Ausländerbehörde nimmt ihren Dienstbetrieb für den Publikumsverkehr eingeschränkt wieder auf. Eine Vorsprache ist NUR mit Termin möglich. Terminvereinbarungen erfolgen ausschließlich durch die Ausländerbehörde.

Urkundenstelle des Standesamtes 655-7654

Standesamt / Hochzeitshaus 655-7651

Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten 655-7801

Stadtordnungsdienst 655-7871

Bußgeldstelle 655-7740

Fundbüro 655-7732

Bürgerservice

Bau/Kartenstelle/Infobüro: Warsbergstraße 3

Zurzeit nur mit Terminvergabe.

Telefonische Auskünfte: 0361 655-6021, -3914, -3496

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Neuer Gera-Radweg freigegeben



Mit der Umgestaltung der Gera-Aue wurde auch ein rund 4,5 Kilometer langes Teilstück des Gera-Radwegs ausgebaut und asphaltiert. Zwischen Nordpark und Gispersleben ist er fertiggestellt. Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee und Oberbürgermeister Andreas Bausewein haben den Weg eingeweiht.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sabine Mönch,
Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Amtlicher Teil

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha

Flurbereinigungsverfahren Molsdorf-Feld
Az.: 1-3-0111

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Feststellung der
Ergebnisse der Wertermittlung

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 04.04.2018 wird hiermit aufgehoben und im Folgenden erneut festgestellt.

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Molsdorf-Feld, Landkreis Gotha, Ilmkreis und Stadt Erfurt werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), mit folgenden Änderungen festgestellt.

Siehe Anlage 1.

Gründe:
Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungs-verfahrens Molsdorf-Feld vom Amt für Landent-wicklung und Flurneuordnung Gotha und einen land-wirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Wertermittlungskarten im Maßstab 1: 5000 eingetra-gen worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 18.12.2015 bis 18.01.2016 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

In dem Anhörungstermin am 17.12.2015 im Saal der Ge-meinde Nesse-Apfelstädt wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteilig-ten hatten Gelegenheit Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Werter-mittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft. Die Teilnehmer, die eine Einwendung vorge-bracht hatten, wurden zur Verhandlung geladen.

Bei dieser Überprüfung wurden auch Grundstücke be-rücksichtigt, die nicht direkt von Einwendungen betrof-fen waren.
Die Überprüfung hat ergeben, dass die Einwendungen

teilweise begründet waren. Aus diesem Grund wurden daher die Wertermittlungsergebnisse wie in Anlage 1 aufgeführt geändert.

Soweit sich Einwendungen auf Grundstücksflächen bezogen haben, die nicht von der genannten Änderung der Wertermittlungsergebnisse erfasst sind, sind sie unbegründet. Die Bewertung dieser Grundstücke wird nicht geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekannt-machung Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha einzulegen.
Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Wider-spruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde einge-gangen ist.

Gotha, den 21.04.2021

Im Auftrag
gez. und gesiegelt Volker Hartmann
Referatsleiter

Anlage 1

Ord.- Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt- fläche m²	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m²	Nutzungsart	Wert- klasse	Fläche m²	Nutzungsart	Wert- klasse
30.00	Molsdorf	3	611	3630	3630	WEG	II	322	WEG	I
								3308	WEG	II
30.00	Molsdorf	3	613	1330	1330	WEG	II	136	A	III
								556	A	IV
								259	A	VII
								379	GH	III
30.00	Molsdorf	3	614/1	2397	2397	WEG	II	12	WEG	I
								2385	WEG	II
30.00	Molsdorf	3	614/2	3113	3113	WEG	II	10	WEG	I
								3103	WEG	II
30.00	Molsdorf	3	615	6360	6360	WEG	II	149	WEG	I
								6211	WEG	II
30.00	Molsdorf	3	616	4670	4670	WEG	II	535	A	I
								2355	A	II
								366	A	III
								1414	A	VI
30.00	Molsdorf	3	617	4510	4510	WEG	II	4135	A	III
								154	A	VI
								221	A	VII
30.00	Molsdorf	3	618	3620	3620	WEG	II	890	A	III
								311	A	V
								2419	A	VII
30.00	Molsdorf	3	619	13460	13460	WEG	II	1408	WEG	I
								12052	WEG	II
30.00	Molsdorf	3	620	7960	7960	WEG	II	15	A	VII
								140	WEG	I
								7805	WEG	II

(Fortsetzung auf Seite 4)

Fortsetzung von Seite 3

30.00	Molsdorf	3	621/1	1222	1222	WEG	II	50	A	IV
								788	GH	II
								384	GR	IV
30.00	Molsdorf	3	634	1740	1740	WAG	II	878	A	I
								655	A	III
								3	A	IV
								204	A	VI
30.00	Molsdorf	4	376/4	1081	1081	S	II	911	S	II
								170	WAF	II
30.00	Molsdorf	4	612	830	830	WEG	II	543	A	VI
								287	A	VII
30.00	Molsdorf	4	639	18770	18770	S	II	66	GH	I
								17444	S	II
								377	WAF	II
								883	WEG	II
30.00	Molsdorf	4	641	1800	1800	WEG	II	45	WEG	I
								1755	WEG	II
30.00	Molsdorf	4	642	1330	1330	WEG	II	356	A	VII
								974	GH	III
30.00	Molsdorf	4	654	910	910	WAG	II	910	WEG	II
30.00	Molsdorf	4	660	7160	7160	WEG	II	21	GH	I
								892	GR	III
								1096	GR	IV
								255	GR	V
								51	WAF	I
								482	WALD	I
								51	WEG	I
								4312	WEG	II
30.00	Molsdorf	4	661/1	691	265	GR	IV	265	GR	IV
					372	WALD	I	372	WALD	I
					54	WEG	I	54	WEG	II
30.00	Molsdorf	4	662/3	5304	5304	WEG	II	806	A	II
								1705	A	IV
								2660	A	V
								133	GH	I
30.00	Molsdorf	4	663/3	988	270	A	II	270	A	II
					243	A	IV	243	A	IV
					10	A	V	10	A	V
					22	WAF	I	22	WAF	II
					443	WAG	II	443	WAG	II
30.00	Molsdorf	4	664	620	620	WAG	II	620	GR	VII
30.00	Molsdorf	4	665	1430	1430	WEG	II	1423	WEG	I
								7	WEG	II
30.00	Molsdorf	4	666	5100	5100	WEG	II	32	WEG	I
								5068	WEG	II
30.00	Molsdorf	4	668	2370	2370	WEG	II	1554	A	I
								155	A	II
								661	A	V
30.00	Molsdorf	4	669	7350	7350	WEG	II	36	A	VII
								13	WEG	I
								7301	WEG	II
30.00	Molsdorf	4	670	4630	4630	WEG	II	249	A	I
								225	A	II
								833	A	III
								64	A	IV

(Fortsetzung auf Seite 5)

Fortsetzung von Seite 4

								150	A	V
								1032	A	VI
								2009	A	VII
								68	WEG	II
30.00	Molsdorf	4	671	1540	1540	WEG	II	411	A	II
								171	A	III
								958	A	VII
30.00	Molsdorf	5	266/10	10808	3782	A	III	3782	A	III
					3073	A	IV	3073	A	IV
					1037	GH	I	1037	GH	I
					109	GH	III	109	GH	III
					1615	GR	III	1615	GR	III
					1092	GR	IV	1092	GR	IV
					100	WAG	I	100	WAG	II
30.00	Molsdorf	5	266/6	4668	115	A	IV	115	A	IV
					4512	GH	I	4512	GH	I
					41	WAG	I	41	WAG	II
30.00	Molsdorf	5	651	2160	2160	WEG	II	143	A	III
								2017	WEG	II
30.00	Molsdorf	5	652	4410	4410	WEG	II	35	A	VII
								4375	WEG	II
30.00	Molsdorf	5	658/1	29	29	WAG	II	22	GH	I
								7	WEG	I
30.00	Molsdorf	5	672/2	214	214	WEG	II	147	GH	I
								67	WEG	II
30.00	Molsdorf	5	673/2	129	129	WAG	II	113	GH	I
								5	WAF	II
								11	WAG	II
30.00	Molsdorf	5	675	960	960	WAG	II	146	A	III
								52	GFE	I
								225	GH	III
								71	GR	III
								126	GR	V
								1	WAG	II
								339	WEG	II
30.00	Molsdorf	5	679/2	9150	9150	WEG	II	145	WAF	II
								2006	WEG	I
								6998	WEG	II
30.00	Molsdorf	5	680	3500	3500	WEG	II	787	A	III
								468	A	V
								2245	A	VI
30.00	Molsdorf	5	681	1070	1070	WEG	II	763	A	III
								307	A	V
30.00	Molsdorf	6	150/103	3299	3299	S	II	36	S	I
								3258	S	II
								5	WEG	I
30.00	Molsdorf	6	150/104	25	25	S	II	11	S	I
								14	S	II
30.00	Molsdorf	6	150/115	263	263	S	II	263	S	I
30.00	Molsdorf	6	150/116	275	275	S	II	215	S	I
								60	WEG	I
30.00	Molsdorf	6	287/107	13	13	S	II	13	A	V
30.00	Molsdorf	6	287/123	4958	4958	WEG	II	77	A	IV
								261	GFE	I
								19	WAF	II

(Fortsetzung auf Seite 6)

Fortsetzung von Seite 5

								4601	WEG	II
30.00	Molsdorf	6	287/125	1621	1621	WEG	II	394	GH	I
								1035	WAF	II
								192	WEG	II
30.00	Molsdorf	6	287/126	5590	1064	A	IV	39	A	IV
					271	A	V	48	A	VII
					2906	A	VII	211	GH	II
					212	GH	II	725	WEG	I
					1137	WEG	I	4567	WEG	II
30.00	Molsdorf	6	287/128	306	105	A	IV	305	WEG	I
					107	A	V	1	WEG	II
					94	A	VII			
30.00	Molsdorf	6	287/129	80	80	WAF	II	75	A	III
								5	WAF	II
30.00	Molsdorf	6	287/130	3182	3182	WAF	II	1707	A	II
								1020	A	III
								455	WAF	II
30.00	Molsdorf	6	287/65	2203	2203	WAG	II	1232	A	II
								971	A	III
30.00	Molsdorf	6	287/68	544	544	WAG	II	544	A	VII
30.00	Molsdorf	6	301	310	310	WEG	II	280	A	I
								30	A	II
30.00	Molsdorf	6	321/1	1440	1440	S	II	1440	S	I
30.00	Molsdorf	6	322/4	178	178	S	II	63	GH	I
								9	GH	III
								48	GR	V
								20	GR	VI
								8	WEG	I
								30	WEG	II
30.00	Molsdorf	6	640/2	1449	1449	S	II	28	GH	I
								1336	GH	III
								37	WAG	I
								48	WEG	I
30.00	Molsdorf	6	650	940	940	WEG	II	940	A	I
30.00	Molsdorf	6	659/1	430	430	S	II	365	S	I
								14	WAF	II
								51	WEG	II
30.00	Molsdorf	6	659/2	1041	1041	WEG	II	50	GH	I
								71	GH	III
								30	WEG	I
								890	WEG	II
30.00	Molsdorf	6	683	190	190	WAG	II	190	A	I
30.00	Molsdorf	6	684	830	830	WEG	II	677	A	I
								153	A	II
30.00	Molsdorf	6	685	710	710	WEG	II	573	A	I
								137	GH	III
30.00	Molsdorf	6	686	910	910	WEG	II	678	A	I
								185	A	II
								47	GH	II
30.00	Molsdorf	6	687	730	730	WAG	II	13	A	I
								93	A	III
								22	A	IV
								211	GH	III
								391	WAG	II
30.00	Molsdorf	6	688	3680	3680	WEG	II	49	A	II
								13	A	III

(Fortsetzung auf Seite 7)

Fortsetzung von Seite 6

								14	WAF	I
								1279	WEG	I
								2325	WEG	II
30.00	Molsdorf	6	689	780	780	WEG	II	280	A	II
								500	A	III
30.00	Molsdorf	6	690/1	750	750	WAG	II	385	A	II
								365	A	III
30.00	Molsdorf	6	692/2	619	619	S	II	619	WAG	II
30.00	Molsdorf	6	692/4	487	487	WAG	II	14	GH	I
								369	GH	III
								104	WAG	II
30.00	Molsdorf	6	692/5	46	46	WAG	II	7	GH	I
								39	GH	III
30.00	Molsdorf	6	692/6	72	72	S	II	72	WAG	II
30.00	Molsdorf	6	693	542	542	WAG	II	196	GH	III
								40	GR	VI
								7	WAF	II
								277	WAG	II
								22	WEG	II
30.00	Molsdorf	6	694	1260	1260	WEG	II	1260	WAF	II
30.00	Molsdorf	6	695/1	4020	4020	WEG	II	184	A	I
								659	A	IV
								1264	A	V
								46	A	VI
								1417	A	VII
								137	GFE	I
								170	GH	I
								143	WEG	II
30.00	Molsdorf	6	698/5	174	174	WEG	II	79	A	V
								95	A	VI
30.00	Molsdorf	6	698/6	376	376	WEG	II	124	A	V
								236	A	VI
								16	A	VII
30.00	Molsdorf	7	150/170	728	728	S	II	728	S	I
30.00	Molsdorf	7	150/171	4235	4235	WEG	II	763	GH	I
								3472	WEG	I
30.00	Molsdorf	7	150/176	91	91	WEG	II	91	A	II
30.00	Molsdorf	7	150/180	20	20	WEG	II	20	A	II
30.00	Molsdorf	7	151	1540	1540	WEG	II	1089	A	II
								105	A	III
								236	A	IV
								20	A	V
								11	A	VI
								79	A	VII
30.00	Molsdorf	7	624/1	6894	6894	WEG	II	1238	WEG	I
								5656	WEG	II
30.00	Molsdorf	7	625/2	8865	8865	WEG	II	449	U	I
								2749	WAG	II
								3317	WEG	I
								2350	WEG	II
30.00	Molsdorf	7	627/3	12	12	S	II	6	S	I
								6	WEG	I
30.00	Molsdorf	7	627/4	5733	5733	WEG	II	4422	WEG	I
								1311	WEG	II
30.00	Molsdorf	7	627/5	12	12	S	II	12	S	I
30.00	Molsdorf	7	627/6	840	840	WEG	II	264	A	III

(Fortsetzung auf Seite 8)

Fortsetzung von Seite 7

								30	A	IV
								546	WEG	II
30.00	Molsdorf	7	629	6270	6270	WEG	II	626	A	I
								3665	A	II
								78	A	III
								1884	A	IV
								17	WEG	II
30.00	Molsdorf	7	630/1	2714	2714	WEG	II	230	WEG	I
								2484	WEG	II
30.00	Molsdorf	7	631/1	4470	4470	WEG	II	3503	A	II
								211	A	III
								589	A	IV
								38	A	V
								15	A	VI
								114	A	VII
30.00	Molsdorf	7	643/1	3327	3327	WEG	II	839	WEG	I
								2488	WEG	II
30.00	Molsdorf	7	643/2	3253	3253	WEG	II	1492	WEG	I
								1761	WEG	II
30.00	Molsdorf	7	644	5720	5720	WEG	II	1111	WEG	I
								4609	WEG	II
30.00	Molsdorf	8	149/2	270	270	WAG	II	177	A	II
								93	A	III
30.00	Molsdorf	8	626	3370	3370	WEG	II	697	A	I
								2533	A	II
								140	A	III
30.00	Molsdorf	8	635/1	822	822	WAG	II	822	A	II
30.00	Molsdorf	8	636	2770	2770	WEG	II	1083	A	II
								380	A	III
								299	A	IV
								646	A	VI
								362	A	VII
30.00	Molsdorf	8	646	3120	3120	WAG	II	975	A	I
								1929	A	II
								155	A	III
								61	A	V
30.00	Molsdorf	8	648	8460	8460	WEG	II	3376	WAG	II
								113	WEG	I
								4971	WEG	II
30.00	Molsdorf	8	649	710	710	WAG	II	710	A	I
30.00	Möbisburg	2	150	3370	3370	WEG	II	2198	A	I
								1172	A	II

Flurbereinigungsverfahren Molsdorf; Az. 1-3-0111

Anlage 2

Wertermittlungsrahmen				
Acker / Grünland				
Klasse Spanne der BZ	Wertzahlen in WE/ha	lfd.Nr. der Vergleichsstücke	Klassenzeichen der Bodenschätzung	
			Ackerland	Grünland
I >80	108	15	L 2 L _ö 86	
II 71-80	99	6	L 3 A _l 77	
III 61-70	90	10	L 4 L _ö V 66	
IV 51-60	81	13	L 4 V 62	
V 42-50	72	18	LT 4 V 54	
VI 33-41	63	12	LT 5 V 49	
VII <33	53	3	L 6 V _g 37	
		17	T 6 V _g 30	

(Fortsetzung auf Seite 9)

Fortsetzung von Seite 8

Straße	S I	10	Festlegungen zu Acker / Grünland		
	S II	0			
	S III	250			
Weg	WEG I	10	1.Hangneigung		
	WEG II	0			
Weg ehemals Ackerland	WEGA I	108	Acker	10% bis 18%	Abschlag um
	WEGA II	99		über 18%	1 Klasse(n)
	WEGA III	90	Grünland		2 Klasse(n)
	WEGA IV	81		bis	Abschlag um
	WEGA V	72		über	Klasse(n)
	WEGA VI	63			
	WEGA VII	53			
Weg ehemals Grünland	WEGG III	90	2.Waldrandlage		
	WEGG IV	81	Abschlag auf Streifen		
	WEGG V	72		auf 10 m	Breite um
	WEGG VI	63	Wald im Norden	keine	Klasse(n)
Weg ehemals Gehölz	WEGGVII	53	Wald im Ost/West.	1	Klasse(n)
	WEGH I	60	Wald im Süden	2	Klasse(n)
	WEGH II	30			
	WEGH III	25			
Weg ehemals Unland	WEGU I	10	3.Sonstiges		
Weg ehemals Verkehr	WEGV I	0	stark vernässte Flächen		
Weg ehemals Gebäude /Freifläche	WEGE I	300	bei Maststandorten		
Wasserfläche	WAG I, WAF I, WAT I	10	(Abbonitierungsflächen)		
Graben, Fluss, Teich	WAG II, WAF II, WAT II	0			
	WAGA I	108	Bemerkungen:		
	WAGA II	99			
	WAGA III	90	Abschläge gelten nur für Acker und Grünland		
	WAGA IV	81			
	WAGA V	72			
	WAGA VI	63	4.Sonstiges:		
	WAGH I	60	Schutzstreifen Leitungen		
	WAGH III	25			
Wald	WALD I	20			
Gehölz	GH I	60			
	GH II	30			
	GH III	25			
	GH IV	0			
Gehölz ehem. Ackerland	GHA I	108			
	GHA II	99			
	GHA III	90			
	GHA IV	81			
	GHA V	72			
	GHA VI	63			
	GHA VII	53			
Gehölz ehem. Grünland	GHGR III	90			
	GHGR IV	81			
	GHGR V	72			
Gehölz ehem. Straße	GHS II	0			
Gehölz ehem. Weg	GHWE II	0			
Gebäude- und Freifläche			4. vorläufiger		
Wohnen	GFW I	3000	Kapitalisierungsfaktor		
Wohnen	GFW II	1000			100,00 €/WE
Wohnen	GFW III	500			
Wohnen	GFW IV	250			
Erholung	GFE I	300			
Gewerbe u.Industrie	GFGI I	750			
Gewerbe u.Industrie	GFGI II	500			
Land-u. Forstwirtschaft	GFLF I	750			
öffentlich	GFÖ I	60			
Versorgung	VERS I	50			
Kläranlage	KLÄR I	50			
	KLÄR II	97			
Bahngelände	BGL I	0			
Friedhof	FHF I	500	Weitere Angaben:		
Parkplatz	PPL I	10	durchschnittl.Kaufpreis landw.Grundst.:		8500,00 €/ha
Unland	U I	10	durchschnittl.Pachtpreis landw.Grundst.:		165,00 €/ha

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Erfurt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 03.05.2021

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 36 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Thüringer Sars-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Damit werden für das gesamte Stadtgebiet folgende Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung jeweils in der gültigen Fassung.

1. Tagespflegeeinrichtungen

Punkt 7 der derzeit gültigen Allgemeinverfügung, wonach Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch geschlossen zu halten sind, wird ersatzlos aufgehoben.

2. Wirksamkeit

Im Übrigen gelten die Regelungen aus der Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 weiter fort. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließlich 20.05.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri -Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 03.05.2021

Landeshauptstadt Erfurt

(Siegel)

gez. A. Bausewein

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Erfurt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28.04.2021

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 36 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Damit werden für das gesamte Stadtgebiet folgende Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung jeweils in der gültigen Fassung.

Wirksamkeit

Die Regelungen aus der Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 gelten weiter fort.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließlich 20.05.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri -Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 28.04.2021

Landeshauptstadt Erfurt

(Siegel)

gez. A. Bausewein

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister

Bekämpfung der Geflügelpest

Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung für das Beobachtungsgebiet Geflügelpest um den Ausbruchsort in Erfurt-Schmira

Die Stadtverwaltung Erfurt erlässt folgende tiergesundheitsrechtliche

Allgemeinverfügung

1. Das festgelegte Beobachtungsgebiet und die damit einhergehenden Schutzmaßnahmen der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 in der Fassung vom 29.03.2021 zur Bekämpfung der Geflügelpest werden für die nachfolgenden Orts- und Stadtteile

- a) Kerspleben
- b) Mittelhausen
- c) Salinesiedlung

Fortsetzung von Seite 10

- d) Schwerborn
- e) Stollbergsiedlung
- f) Stotternheim
- g) Sulzer Siedlung
- h) Töttleben
- i) Vieselbach
- j) Wallichen

aufgehoben.

Die mit der tiergesundheitlichen Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 in der Fassung vom 29.03.2021 festgelegten Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet bleiben für die nicht oben aufgeführten Orts- und Stadtteile des Stadtgebietes Erfurt von dieser Regelung unberührt und gelten weiterhin

2. Diese Allgemeinverfügung wird am Samstag, den 01.05.2021 wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Erfurt, 30.04.2021

Siegel

Dr. Kreis, Amtsleiter

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung und die Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet kann auf der Internetseite der kreisfreien Stadt Erfurt www.erfurt.de/ef138132 sowie zu den Geschäftszeiten im Sekretariat beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Für das Beobachtungsgebiet gilt weiterhin insbesondere Folgendes:

1. Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebietes haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische

Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

3. Unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - Schutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden.
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Bekämpfung der Geflügelpest

Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung für das Beobachtungsgebiet Geflügelpest um den Ausbruchsort in Erfurt-Schmira

Die Stadtverwaltung Erfurt erlässt folgende tiergesundheitsrechtliche

Allgemeinverfügung

1. Die tiergesundheitlichen Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 28.03.2021 und 29.03.2021 werden aufgehoben.

Das festgelegte Beobachtungsgebiet und die damit einhergehenden Schutzmaßregeln der o.g. Allgemeinverfügungen sind für die verbleibenden Orts- und Stadtteile, d.h. für das gesamte Stadtgebiet Erfurt somit aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung wird am Mittwoch, den 05.05.2021 wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Erfurt, 04.05.2021

Siegel

Dr. Kreis, Amtsleiter

Weitere Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der kreisfreien Stadt Erfurt www.erfurt.de/ef138132 sowie zu den Geschäftszeiten im Sekretariat beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1803/20

der Sitzung des Stadtrates vom 03.02.2021

Aufnahme einer Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt an der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH

Genaue Fassung:

- 01 Die Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen – KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH – als Gesellschafterin durch den Erwerb von einem Geschäftsanteil zum Nominalwert von 1,00 Euro (Kaufpreis 85,27 Euro) am Stammkapital von 25.800,00 Euro wird beschlossen.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Laufe des ersten Quartals 2021, in Abstimmung mit der Geschäftsleitung der KIV Thüringen GmbH, eine solitäre Informationsveranstaltung zur Vorstellung der KIV Thüringen GmbH, ihrer Aufgaben, Ziele und Arbeitsschwerpunkte, sowie die aus der Beteiligung entstehenden Vorteile für die Landeshauptstadt Erfurt, für alle interessierten Stadträte und sachkundigen Bürger anzubieten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung zum Beschluss zur Drucksache Nr. 1856/09 vom 03. Februar 2021

Aufnahme einer Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt an der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 25.03.2021 (Az.: 240.3-1515-0002/21-EF-EF) die rechtsaufsichtliche Genehmigung Beteiligung der Lan-

Fortsetzung von Seite 11

deshauptstadt Erfurt an der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH gemäß § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO erteilt. ■

2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache Nr.: 2058/20) die folgende 2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt der Landeshauptstadt Erfurt vom 08. April 2016 beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die *Entscheidungen* des Oberbürgermeisters (§§ 10 bis 12 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
2. Der § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 7. und 9. bis 13. wird wie folgt gefasst sowie die Ziffer 15. angefügt:
5. Stundung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,
6. Erlass von Forderungen ab 20.000,00 Euro,
7. Niederschlagung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,
9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 150.000,00 Euro,
10. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkennnisse mit einem Streitwert von über 100.000,00 Euro,
11. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 150.000,00 Euro,
12. die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der

Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,

13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
15. die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro.
3. Der § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Thüringer Zoopark Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 18.05.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2021 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache Nr.: 2059/20) die folgende 3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt der Landeshauptstadt Erfurt vom 06. November 2014 beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die *Entscheidungen* des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 12. wird wie folgt gefasst:
 5. Stundung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,
 6. Erlass von Forderungen ab 20.000,00 Euro,
 7. Niederschlagung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,
 8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 150.000,00 Euro,
 9. Abschluss gerichtlicher Vergleiche/Anerkennnisse mit einem Streitwert von über 500.000,00 Euro und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkennnisse mit einem Streitwert von über 100.000,00 Euro,
 10. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 150.000,00 Euro,
 11. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro; bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebs erfolgt; die Finanzierung von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet,

(Fortsetzung auf Seite 13)

Fortsetzung von Seite 12

12. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,

3. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und dem Werkausschuss jeweils zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 18.05.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2021 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat April 2021 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Theater Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache Nr.: 2060/20) die folgende 2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Theater Erfurt der Landeshauptstadt Erfurt vom 13. Juli 2015 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 7. und 9. bis 13. wird wie folgt gefasst sowie die Ziffer 15. angefügt:

5. Stundung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,

6. Erlass von Forderungen ab 20.000,00 Euro,

7. Niederschlagung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,

9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 150.000,00 Euro,

10. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkennnisse mit einem Streitwert von über 100.000,00 Euro,

11. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 150.000,00 Euro,

12. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,

13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,

15. die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro.

3. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Theater Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 18.05.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2021 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache Nr.: 2061/20) die folgende 2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 22. Mai 2015 beschlossen.

(Fortsetzung auf Seite 14)

Fortsetzung von Seite 13

Artikel 1

Änderungen

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die *Entscheidungen* des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
 2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 7. und 9. bis 13. wird wie folgt gefasst sowie die Ziffer 15. angefügt:
 5. Stundung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,
 6. Erlass von Forderungen ab 20.000,00 Euro,
 7. Niederschlagung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,
 9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 150.000,00 Euro,
 10. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkennnisse mit einem Streitwert von über 100.000,00 Euro,
 11. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 150.000,00 Euro,
 12. die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,
 13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
 15. die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro.
3. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und

Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Erfurter Sportbetrieb tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 18.05.2021

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2021 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache Nr.: 2062/20) die folgende 3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt der Landeshauptstadt Erfurt vom 05. Juli 2016 beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 7. und 9. bis 13 wird wie folgt gefasst sowie die Ziffer 15. angefügt:
5. Stundung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,
6. Erlass von Forderungen ab 20.000,00 Euro,
7. Niederschlagung von Forderungen ab 100.000,00 Euro,
9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 150.000,00 Euro,
10. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkennnisse mit einem Streitwert von über 100.000,00 Euro,
11. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 150.000,00 Euro,
12. die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,
13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
15. die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro.

3. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für die Multifunktionsarena tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 18.05.2021

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

(Fortsetzung auf Seite 15)

Fortsetzung von Seite 14

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2021 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha, Ref. 43
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Tiefthal, Az. 1-3-0322
1. Planänderung

Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den im o. g. Flurbereinigungsverfahren beabsichtigten Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Grundlage der 1. Planänderung des Wege- und Gewässerplans (§ 41 Flurbereinigungsgesetz) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen wurde.

Die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen umfassen folgende Maßnahmen:

- Ausbau von zwei ländlichen Wegen, einem Durchlass und einer Ausweichstelle; Aufstellung einer Waldschänke
- Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen für die entstehenden Eingriffe.

Es wird eingeschätzt, dass alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden, so dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. §§ 6 bis 14 UVPG.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Auf einer Länge von insgesamt ca. 2.055 m werden zwei ländliche Wege ganz bzw. teilweise zur Erschließung

der landwirtschaftlichen Flächen ausgebaut. Weiterhin wird der marode Durchlass am Lindnergrund erneuert und eine Ausweichstelle am trassenparallelen Weg südlich der Autobahn angelegt, um die Situation im landwirtschaftlichen Begegnungsverkehr zu entschärfen.

Die Beeinträchtigungen von ökologisch wertvollen Bereichen sind gering. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die wegeparallele Pflanzung einer dichten dreireihigen Hecke und durch die Nachpflanzung und Pflege einer Obstbaumallee kompensiert. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden die Baubereiche im Hinblick auf Hamstervorkommen

Bekanntmachung

Die Firma Rudolf Wagner, Inhaber Michael Wagner, Kies-, Fuhr-, Straßen- und Tiefbaubetrieb e. K., Salinenstraße 91, 99085 Erfurt stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) – Referat 52 einen Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau eines Gewässers im Naherholungsgebiet „Nordstrand“ im Rahmen der Entwicklung eines Sondergebietes „Sport- und Freizeitanlage“ in der Stadt Erfurt, Ortsteile Johannesvorstadt und Hohenwinden. Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das TLUBN ist in diesem Planfeststellungsverfahren Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Wesentliche Inhalte der technischen und der umwelt- und naturschutzfachlichen Planunterlagen sind folgende:

Ordner-Nr.	Unterlage	Bezeichnung
Technische Planung		
1	Teil I	Erläuterungsbericht
	Anlage 1	Übersichtskarte
	Anlage 2	Übersichtskarte Antragsfläche
	Anlage 3	Luftbild Antragsfläche
	Anlage 4	Lagerstättenaufschlüsse
	Anlage 5	Vorhabensbeschreibung
	Anlage 6	Eckpunkt-Koordinaten der Antragsfläche und der geplanten Seefläche
	Anlage 7	Schnitte
	7.1	Schnittdarstellungen Abbaufeld 1
	7.2	Schnittdarstellungen Abbaufeld 2
	7.3	Längsschnitte Abbaufeld 1 und 2
	Anlage 8	Flurstücksbedarfsplan
	Anlage 9	Grund- und Oberflächenwasser-Messstellen
	Anlage 10	Schallimmissionsprognose
	Anlage 11	Standortsicherheitsgutachten
	Anlage 12	Hydrogeologisches Gutachten
	Anlage 13	Staubimmissionsprognose
Naturschutzfachliche Planung		
2	Teil II	Umweltverträglichkeitsbericht
	Teil III	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	Teil IV	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
	Teil V	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

1. Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen zum Vorhaben werden in der Zeit vom

2. Juni 2021 bis einschließlich 1. Juli 2021

in der Stadtverwaltung Erfurt, Bauinformationsbüro, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

gutachterlich untersucht und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde und den nach § 3 UmwRG in Verbindung mit § 63 BNatschG anerkannten Naturschutzvereinigungen abgestimmt.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Gotha, 30.04.2021

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann, Referatsleiter 43

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, Zimmer 1808

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:30 Uhr
und von 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag von 09:00 bis 11:30 Uhr
zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darum gebeten vor Einsichtnahme bei der jeweiligen Auslegungsstelle einen Termin zu vereinbaren.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich 2. August 2021 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Etwaige Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sind bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Antragsunterlagen werden auf der Homepage des TLUBN ( www.tlubn.thueringen.de) auf der Seite „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jena, den 07.05.2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
Mario Suckert

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Gesundheitsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Arzt/Abteilungsleiter (m/w/d) Sozialpsychiatrischer Dienst/Beratung/Psychiatrie in Voll- und Teilzeit

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- die Approbation als Arzt (Humanmedizin)
- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder für Neurologie oder mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Psychiatrie
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen) sowie Bereitschaft zur Nutzung des privaten Fahrzeugs für dienstliche Zwecke

2. Wünschenswert sind:

- Erfahrungen im Bereich der Gutachtenerstellung
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere des ThürPsychKG und der angrenzenden Bestimmungen (z. B. PrävG)
- Konfliktfähigkeit, Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft
- Fähigkeit zur Anleitung und Aufsicht von Mitarbeitern/-innen, Belastbarkeit und Verantwortungsbereitschaft
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware sowie Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software

Bewertung: E 14 oder E 15 TVöD

(Je nach Vorliegen der Voraussetzung des Facharztabschlusses)

Im **Gesundheitsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Arzt (m/w/d) im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- eine Approbation in Humanmedizin

2. Wünschenswert sind:

- eine fortgeschrittene oder abgeschlossene Facharztausbildung in der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin, Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Öffentliches Gesundheitswesen oder Kinderchirurgie
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte in Kopie beifügen)
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. GesDV TH 1998, IfSG, AsylbLG, BKiSchG, ThürSchulG, ThürKitaG, ThürFSG
- Anwendungsbereite Kenntnisse der Standard-Software und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software

ware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software

- Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Planungsvermögen, Verantwortungsbereitschaft und Kritikfähigkeit
- Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur zielbewussten Gesprächsführung

Bewertung: E 14 oder E 15 TVöD

(Je nach Vorliegen der Voraussetzung des Facharztabschlusses)

Im **Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung** ist folgende Stelle zunächst für 36 Wochenstunden und ab 1. Februar 2022 für 40 Wochenstunden zu besetzen:

Bereichsleiter (m/w/d) Sanierung/Erhaltung Altstadt

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Stadt-, Regionalplanung oder Architektur
- eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufserfahrung

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse des besonderen Städtebaurechts sowie des Sanierungsrechts
- anwendungsbereite Kenntnisse des Arbeits-, Dienst- und Tarifrechts, des Vertrags- und Vergaberechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Verwaltungsrechts sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- einschlägige Kenntnisse in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere BauGB und BauN-VO mit allen tangierenden Rechtsvorschriften sowie einschlägige Fachplanungsgesetze (insbesondere ThürStbFR, ThürBO, ThürKO, ThürVwVfG, LHO), Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- eine gute Auffassungsgabe verbunden mit einem problemlösungsorientierten Arbeiten, Beweglichkeit des Denkens sowie eine hohe Belastbarkeit, die Fähigkeiten zu motivieren und Konflikte zu lösen

Bewertung: 12 TVöD

Bewerbungsfrist: 21. Juni 2021

Im **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** ist zum frühestmöglichen Termin folgender Dienstposten zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Vorbeugender Brandschutz

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und nach Möglichkeit ein abgeschlossenes Studium (Diplom FH oder Bachelor)

lor) im Bereich Ingenieurwesen, bevorzugt des Bauingenieurwesens oder der Architektur

- uneingeschränkte Einsatztauglichkeit im Feuerwehrdienst sowie im Atemschutz

2. Wünschenswert sind:

- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbes. ThürBKG, Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau, BauGB und ThürBO sowie VV zur BauO, ThürRettG, ThürVwVfG und entsprechenden Richtlinien (zu Gaststätten, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser, Feuerungsanlagen usw.), OWiG, Richtlinie Flächen für die Feuerwehr, DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, FwDV sowie Ortsrecht
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
- Erfahrung im Einsatzführungsdienst
- Teamfähigkeit, gutes Planungsvermögen und Flexibilität sowie eine ausgeprägte Fähigkeit zum logischen Denken und Handeln
- selbstständige Arbeitsweise und ausgeprägte Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft den Lebensmittelpunkt in den Großraum Erfurt zu verlagern
- Führerschein Klasse B

Bewertung: A 11 ft BesO des ThürBesG

Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines Brandamtmanns (BesGr. A 11 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o. g. Dienstposten bewerben.

Bewerbungsfrist: 11. Juni 2021

Im **Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften** sind folgende Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Miet- und Pachtverträge, befristet als Elternzeitvertretung

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Wohnungs- und/oder Immobilienwirtschaft oder eine abgeschlossene Weiterbildung als Immobilienfachwirt
- Fahrerlaubnis Klasse B

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite Kenntnisse im Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht, insbesondere zu den Grundlagen der Wohnungswirtschaft und Wohnungsbewirtschaftung und des Vertragswesens
- Erfahrungen in der Mietermittlung (insbesondere Berechnung der Vollkostenmiete)
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere BGB, EGBGB, Nut-

Fortsetzung von Seite 16

zEV, SchuldRAnpG, GewO und BauGB, Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung

- anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware sowie die Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- eine gute Organisationsfähigkeit verbunden mit einem hohen Maß an Engagement sowie Flexibilität und eine selbstständige Arbeitsweise

Bewertung: E 9b TVöD / E 9a TVöD

Bei Nichtvorliegen eines Hochschulabschlusses erfolgt die Eingruppierung in die E 9a TVöD

Bewerbungsfrist: 31. Mai 2021

Die Landeshauptstadt Erfurt bietet für den Studienbeginn 2021 folgende Studiengänge an:

- **B. Eng. Praktische Informatik -**
Studienbeginn 01.10.2021
- **B. Eng Bauingenieurwesen DUAL - Fachrichtung Hochbau -** Studienbeginn 01.09.2021

Nähere Informationen auf unserer Homepage

➔ www.erfurt.de/ausbildung

Bewerbungsfrist: 31.05.2021

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Sonstige

Aufruf zur Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren zur Neuverpachtung des Biergartens

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt den Biergarten im Dalbergsweg 2/2a zur reinen Außenbewirtschaftung neu zu verpachten.

Die Grundstücke Dalbergsweg 2 und 2a befinden sich am östlichen Rand der Brühlervorstadt, im Übergangsbereich zur Altstadt. Das Stadtzentrum und der Domplatz sind fußläufig in ca. 5-8 Minuten erreichbar.

Die Außenfläche ist von der Nordostseite an die Lutherstraße und von der Südostseite an den Dalbergsweg öffentlich angeschlossen. Eine separate Zuwegung ist über die Theaterstraße vorhanden. Auf dem Grundstück befinden sich keine Stellplatzmöglichkeiten.

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.01.2022 für den Biergarten einen geeigneten Pächter, der in der Lage ist, diesen zu bewirtschaften und zu unterhalten.

Aufgrund der derzeit nicht abschätzbaren pandemischen Entwicklung kann von Seiten des Verpächters nicht garantiert werden, dass die Nutzung des Pachtgegenstandes während der gesamten Zeitspanne oder nur in Teilen möglich ist. Darüber hinaus hängt der Umfang der Nutzungsmöglichkeit von durch den Pächter beizubringenden Konzepten (insbesondere Hygienekonzept) ab.

Zum Pachtumfang gehören:
Außenanlage/Biergarten

Befestigte Flächen:

Gehwegstreifen aus Betonplatten im Hof- und Biergartenbereich

Einfriedungen:

niedrige Stützmauern aus Kalkstein zur Eingrenzung von Hochbeeten, Baumscheiben und dem Spielplatz, Mauern und Zäune mit Eingangstor zu den angrenzenden Grundstücken und zum Straßenbereich

Grünanlagen:

diverse große Laubbäume (Platanen, Kastanien, Ahorn) kleine Grünflächen

Sonstiges:

Spielplatz, Sanitäranlage und eine auf der Fläche befindliche Ausgabestelle (Hütte) zur Bewirtschaftung der Gäste

Versorgung:

Frischwasseranschluss, Anschluss an den Abwasserkanal, Elektro- und Gasanschluss, Telekommunikation

Pachtbeginn und Laufzeit:

ab 01. Juli 2021 bis 31. Januar 2022

Verlängerung:

Eine Option kann unter der Voraussetzung, dass der Stadtgarten noch keinen neuen Betreiber hat, eingeräumt werden.

Pacht/Nebenkosten:

Es wird eine Umsatzbeteiligung von 5 Prozent, bei einer

monatlichen Abschlagszahlung zzgl. der Zahlung einer Nebenkostenpauschale in Höhe von 650,00 EUR pro Monat vereinbart. Die Verwendung elektronischer Kassengeräte ist verpflichtend.

Besonderheiten:

Maximalbewirtschaftung für 250 Gäste

25 Tische mit ca. 180 Sitzplätzen möglich, ohne Musikbeschallung (Mobiliar und sonstige Ausstattung ist vom Pächter zu stellen).

Freiflächenutzung ist von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.

Sofern die Corona bedingten rechtlichen Rahmenbedingungen (Infektionsschutzgesetz, Landesverordnungen o.ä.) die Nutzung einschränken, gelten diese.

Hinweis:

Die Landeshauptstadt beabsichtigt, ein Interessensbekundungsverfahren zur künftigen Betreibung des Gesamtareals durchzuführen. Der Zeitpunkt dieses Verfahrens richtet sich auch nach dem Zeitpunkt einer entsprechenden Beschlussfassung der politischen Gremien. Soweit die Interessensbekundung in die Laufzeit des Vertrages fällt, verpflichtet sich der Pächter, Besichtigungen von Interessenten werktags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr zuzulassen.

Anforderungen an den/die Bewerber/Bewerberinnen:

Die Stadtverwaltung Erfurt erwartet eine qualifizierte Bewerbung, bestehend aus einem aussagefähigen Nutzungskonzept zur Betreibung und Bewirtschaftung des Biergartens mit Vorstellung der Person/Firma/Verein, einer Umsatzprognose und Bonitätsnachweis. Sämtliche, einzuholende Genehmigungen sind vom Pächter auf eigene Kosten einzuholen.

Interessensbekundung:

Überzeugen Sie uns mit Ihrem einzigartigen Nutzungskonzept und richten Sie Ihre Interessensbekundung/Bewerbung im Papierformat bis spätestens – Stichtag 03.06.2021 – an das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften, Abt. Liegenschaften, Warbergstraße 3, 99092 Erfurt.

Bewerbungen, die nach dem Stichtag eingehen, können im Interesse der Gleichbehandlung aller Interessenten und Interessentinnen keine Berücksichtigung finden. Von einer Online-Bewerbung bitten wir abzusehen. Um verlässliche Angaben wird gebeten. Ihre Interessensbekundung/Bewerbung enthält:

- Kurzbeschreibung Ihrer Person/des Unternehmens/der Bürgergemeinschaft mit Darstellung des beruflichen Werdegangs
- bei Unternehmen: Darstellung des Unternehmens, Gesellschaftsform
- bei Bürgergemeinschaft: Kurzbeschreibung der Gemeinschaft
- ein aussagefähiges Nutzungskonzept mit Angaben zur Nutzungsart. Die Vorlage eines Hygienekonzepts ist zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme vorzulegen. Sofern sich rechtliche Rahmenbedingungen ändern, ist das Hygienekonzept zu aktualisieren
- Angaben zu Umsatzprognose
- gewünschte Laufzeit des Mietvertrages
- Bonitätsnachweis/bei Einzelbewerber Schufa-Auskunft

Fortsetzung von Seite 17

Hinweis: Dies ist keine öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL. Mit Beteiligung an der privatrechtlichen Interessenbekundung besteht kein Anspruch auf die persönliche Einbeziehung in das Auswahlverfahren. Kosten, die dem Bewerber durch die Beteiligung an diesem Verfahren entstehen, werden durch die Stadt nicht erstattet. **Bei gleicher Eignung von zwei oder mehreren Teilnehmern entscheidet das Los.**

Eingereichte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichem Wunsch und unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt. ■

Ende der Ausschreibungen

Zusätzliche Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle im Sommer 2021

Am 31. Mai endet wieder die Zeit, in der die öffentlichen Grüncontainer als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit für Grünabfälle genutzt werden können.

Die beiden Grünabfallannahmestellen, die bereits seit April in Betrieb sind, stehen als saisonale zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit bis Ende November weiter zur Verfügung.

Das sind die Grünabfallannahmestellen:

- **Erfurt-Süd-Ost, Am Urbicher Kreuz**
(gegenüber der Zufahrt zur EVAG)
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 07:00 bis 18:00 Uhr, Samstag 10:00 bis 18:00 Uhr
(nach dem Ende der Sommerzeit bis 16:00 Uhr).
- **Erfurt, Ortsteil Möbisburg, Ingerslebener Weg**
(ehemalige Geflügelmastanstalt),
Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 13:00 bis 18:00 Uhr.

Vom **1. Juni bis 30. September** ist dann eine weitere Grünabfallannahmestelle in Betrieb.

- **Erfurt-Süd-West, Im Gebreite**
(Standort: neben dem Sportzentrum)
Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 13:00 bis 18:00 Uhr.

Benutzungsregeln für die öffentlichen Grünabfallannahmestellen:

- Die öffentlichen Grünabfallannahmestellen sind **nur für Grünabfälle** vorgesehen. Zu den Grünabfällen gehören **Baum- und Strauchschnitt, Grasmahd, Laub, Unkraut und Pflanzenreste** (kein Obst, keine Lebensmittel, kein Mist oder Dung!).
- Nur die Erfurter Bürger sind berechtigt die Grünabfallannahmestellen zu nutzen, sofern die Grünabfälle aus ihrem privaten Bereich stammen.
- Kleingärtner, die ihren Wohnsitz in Erfurt haben, dürfen diese Einrichtungen ebenfalls nutzen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.
- Firmen, wie z. B. Hausmeisterdiensten oder Gartenbaubetrieben ist die Benutzung der Grünannahmestellen nicht gestattet. Für die Entsorgung von Abfällen aus diesen Herkunftsbereichen gilt die Gewerbeabfallverordnung.
- Die Anlieferung von Grünabfällen zu den Grünabfallannahmestellen ist nur zu den Öffnungszeiten

möglich. Das Abstellen von Grünabfällen vor der eingezäunten Annahmestelle ist nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ganzjährig können Grünabfälle auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden:

- **Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße 26, 99085 Erfurt**,
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 09:00 bis 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 bis 16:00 Uhr,
- Wertstoffhof Deponiegelände Erfurt-Schwerborn,
Stotternheimer Chaussee 50,
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 07:00 bis 17:00 Uhr, Samstag: 08:00 bis 12:30 Uhr,
- Wertstoffhof Lobensteiner Straße 1, 99091 Erfurt,
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 10:00 bis 18:00 Uhr, Samstag: 08:00 bis 12:30 Uhr.

Die Wertstoffhöfe und Grünabfallannahmestellen werden im Auftrag der Stadt Erfurt von der SWE Stadtwirtschaft GmbH betrieben. ■

Sozialausweis im veränderten Format

Das Amt für Soziales informiert, dass der Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt ab sofort in einer neuen Form ausgestellt wird.

Er wird nunmehr als heraustrennbarer Bestandteil des dazugehörigen Bescheides den jeweiligen Berechtigten übersandt.

Anstatt wie bisher einem Bescheid und einem separaten kleinformatigen Kärtchen erhält der Empfänger nur noch ein Dokument. Das ist weniger „Zettelwirtschaft“ und kommt der Umwelt zu Gute! Inhaltlich ändert sich nichts.

Der Sozialausweis richtet sich an Personen und Familien mit geringem Einkommen und/oder in besonderen Lebensumständen. Er soll Einzelpersonen und Familien die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben bieten und darüber hinaus den Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien den Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen erleichtern.

Kulturelle und sportliche Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt und ggf. weitere Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen seitens der Stadt Erfurt bestehen, können kostengünstig genutzt werden, einzelne gebührenpflichtige öffentliche Leistungen können ermäßigt oder gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

Einen Sozialausweis kann man schriftlich im Amt für Soziales, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt, per Fax 0361 655-6188 oder per E-Mail

➔ but-buergerservice.soziales@erfurt.de formlos beantragen. Eine persönliche Vorsprache zur Ausstellung des Sozialausweises ist aus gegebenem Anlass aktuell nicht möglich.

Weitere Informationen sind unter

➔ www.erfurt.de/ef114660 zu finden. ■

Am 28. Mai ist Tag der Nachbarn

Nach dem großen Erfolg der vergangenen Jahre ruft die gemeinnützige nebenan.de-Stiftung auch in diesem Jahr wieder dazu auf, am 28. Mai mit einer Aktion seine Nachbarinnen und Nachbarn besser kennenzulernen. Nachbarschaftsfeste im klassischen Sinn sind zwar aufgrund der Pandemie auch in diesem Jahr nicht möglich. Trotzdem gibt es viele Möglichkeiten, um auch unter Einhaltung aller Corona-Regeln das Miteinander zu stärken. Ob Picknick mit Abstand, Hinterhof-Konzert oder gemeinsamer Spaziergang durch das Viertel – auf der Aktionswebseite ist nun die Anmeldung geöffnet. Alle Aktionen werden auf einer großen Deutschlandkarte verzeichnet. Teilnehmen können auch Vereine, Kitas, Schulen, Mehrgenerationenhäuser sowie Geschäfte und Cafés aus der Nachbarschaft.

➔ www.tagdernachbarn.de ■

Museum für Thüringer Volkskunde: Einblick in die Sonderausstellung



Pille „Ovoston“, 1965. VEB Jenapharm, Jena.
Leihgabe Friedrich-Schiller-Universität Jena, Medizinhistorische Sammlung am Universitätsklinikum Jena
(Foto: Dirk Urban)

Das Museum für Thüringer Volkskunde ist coronabedingt geschlossen. Dennoch gibt es hier eine Sonderausstellung: „Kindheit: Erinnerungen aus acht Jahrzehnten“, die auf Zeitreisen von den 1940er bis in die 2010er Jahre mitnimmt. Jahrzehnt für Jahrzehnt stellt diese Serie Geschichten, Bilder, Gegenstände der Ausstellung vor:

„Wunschkindpille“ nennt um 1970 ein Rostocker Professor das innovative Verhütungsmittel aus dem Hause „Jenapharm“. Mit ihm schließt die DDR als erstes Ostblockland an moderne Forschungen an. Ab 1972 werden Kontrazeptiva in der DDR kostenfrei abgegeben, Schwangerschaftsabbrüche sind legal bis zur 12. Woche möglich. Sind nun alle Babys Wunsch Kinder? Müttern ist in der DDR staatliche Förderung sicher, z. B. finanzielle Geburtenbeihilfe, Ehekredite – welche „abgekindert“ werden können, ein Jahr bezahlte Freistellung ab dem zweiten Kind, bevorzugte Wohnungsvergabe, Kinderganztagsbetreuung. Diese sozialpolitischen Maßnahmen sollen Frauen in der DDR die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Pflichten ermöglichen. ■

Beratung am i-Punkt Grün

Der i-Punkt Grün ist das Beratungs- und Informationszentrum für Klein- und Hobbygärtner und alle, die sich für grüne Themen interessieren. Er ist eine Einrichtung der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH und auf jeder Buga vertreten. Bei der Buga 2021 in Erfurt befindet er sich direkt am deutschen Gartenbaumuseum. Hier finden bald täglich Seminare, Vorträge oder Workshops statt. Die vielfältigen Themen erstrecken sich über Natur, Umwelt und Klima, Zier- und Nutzgarten sowie Kräuterwissen und Floristik.

Der Schwerpunkt des i-Punkts Grün ist – wenn Corona nicht mehr einschränkt – die persönliche Beratung am Informationstresen. Geschulte gärtnerische Experten beraten Besuchende zum Pflanzenschutz sowie zu Kultur- und Pflegemaßnahmen vorwiegend nach biologisch-natürlichen Richtlinien. Aufgrund der aktuellen Bestimmungen ist die Beratung vor Ort noch nicht möglich. Gerne beantworten aber auch die Experten kostenlos Fragen per E-Mail. Anliegen können per E-Mail an ipunkt@bundesgartenschau.com gesendet werden. Fotos von befallenen Pflanzen und Schädlingen können dabei hilfreich sein.



Bonsais warten auf Gäste

Die 4. Hallenschau unter dem Thema „Bonsai – Fernöstliche Gartenkunst“ wird vom 13. bis zum 30. Mai 2021 im Überwinterungsgewächshaus des Egaparks gezeigt. Gestaltet wurde die Schau von Marco Seidl, Firma Japanräume Seidl. Die Pflanzen stammen aus der Bonsaiwerkstatt Busch, von den Bonsaifreunden aus Westthüringen und aus Greiz. Inmitten blühender Azaleen, Hortensien und Großpflanzen werden die Miniaturbäume, die mehrere Jahrzehnte alt sind, präsentiert. Auch wenn die Hallen aktuell noch geschlossen bleiben müssen: Entlang der Glasfront können Besuchende in die Halle blicken und sich so an der traditionellen asiatischen Pflanzengestaltung erfreuen. Neben den Bonsai- gewächsen für die Wohnung sind auch Gartenbonsais zu sehen, die von Beginn an im Freiland gestaltet werden und bis zu 50 Jahre alt sein können. Die Bonsaipflanzen von Marco Seidl wurden mehrfach auf Landes- und Bundesgartenschauen prämiert. Vor dem Überwinte-

rungsgewächshaus sind thematisch passende Pflanzen wie der Fächerahorn ausgestellt, die empfindliche und vor allem auch wertvollen Bonsais verbleiben im Gewächshaus.

Für die Schauen 5 und 6 sind die Themen „Das Nelken-theater der Floristen“ und „Intelligente Pflanzen“ geplant. Für beide Ausstellungen wird an einer Outdoor-Variante gearbeitet, falls die Inzidenzentwicklung einen Besuch im Gebäude nicht ermöglicht.

Alle Hallenschauen sollen mit der Kamera eingefangen und auf YouTube im Kanal „Buga live“ erlebbar gemacht werden. Hier erhalten Interessierte außerdem Einblicke in ganz verschiedene Themen rund um die Buga in Erfurt.

➔ www.youtube.de/bugalive



Marco Seidl arrangiert die Bonsai-Schau im Überwinterungsgewächshaus.

Die Zitadelle Petersberg in einer spannenden Zeitreise erleben

Neue Dauerausstellung im Kommandantenhaus erweckt Geschichte der Festung zum Leben

Als eine der größten und einzige weitgehend erhaltene barocke Stadtfestung Europas prägt sie das Stadtbild der Thüringer Landeshauptstadt: die Zitadelle Petersberg. Die Festungsanlage ist heute ein beliebtes Ausflugsziel, das ihre Besucher zum Verweilen und Entdecken einlädt. Um die Festung in ihrer vollen Pracht und Einzigartigkeit erkunden zu können, heißt die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH ihre Gäste in naher Zukunft im neuen Besucherzentrum herzlich willkommen. Im Herzen der Festungsanlage, direkt neben dem Kommandantenhaus gelegen, können sich Besucher bestens informieren, um sich dann auf eine spannende Entdeckungsreise durch die gesamte geschichtliche Entwicklung des Petersberges zu begeben.

„Wir empfehlen unseren Gästen als Startpunkt für ihre individuelle Erlebnistour die moderne Dauerausstellung im Kommandantenhaus, die die bewegende Historie des Petersberges und der Festungsanlage durch multimediale sowie interaktive Angebote für Jung und Alt erlebbar macht“, so Dr. Carmen Hildebrandt, Geschäftsführerin der ETMG. Los geht es im ersten Raum

des Kasemattengeschoßes, den viele Erfurter noch als Turnhalle kennen. Hier werden die Besucher von fünf unterschiedlichen Protagonisten aus verschiedenen Zeitepochen empfangen und können hautnah miterleben, wie die Akteure mit den Gästen und auch untereinander ins Gespräch kommen.

Nach der unterhaltsamen Einführung in die Geschichte können sich die Besucher auf einige Überraschungen freuen, die während der Ausstellung immer wieder auf sie warten. Vor allem Kinder kommen hier auf ihre Kosten, denn in vielen Räumen darf und soll alles angefasst bzw. benutzt werden. So auch das Modell vom Petersberg, das den Gästen einerseits einen Überblick über die Größe und das Ausmaß der Festungsanlage verschaffen soll und andererseits auf interaktive Weise den heutigen Zustand mit all ihren Gebäuden zeigt.

Sobald es die Pandemie-Verordnung erlaubt, werden das Besucherzentrum und die Ausstellung im Kommandantenhaus ihre Pforten öffnen. Die öffentlichen Toiletten im Besucherzentrum stehen den Gästen bereits zur Verfügung. Interessierte, die die Festungsanlage

und ihre zahlreichen kulturellen sowie kulinarischen Attraktionen schon jetzt erkunden möchten, können dafür die Zitadelle Petersberg unter

➔ www.petersberg-erfurt.de online erleben.



In der Ausstellung erfahren Besucher mehr über die klösterliche Lebenswelt.

© Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Zustandserfassung und Bewertung von Straßen, Wegen und Plätzen in Erfurt und der Umgang mit personenbezogenen Daten

756! So viele Kilometer umfasst das Straßennetz der Landeshauptstadt. Turnusmäßig wird von allen Straßen der Zustand erfasst – nun ist es wieder soweit. Voraussichtlich ab 1. Juni wird ein externes Unternehmen im Auftrag des Tiefbau- und Verkehrsamtes die flächendeckende Zustandserfassung und -bewertung des kommunalen Straßennetzes übernehmen.

Das wird in zwei Teilen erfolgen und sich über einen Zeitraum von zwei Jahren erstrecken, wobei die Befahrung in Hauptstraßennetz und Nebenstraßennetz unterteilt wird. Die Erfassung des Straßenzustandes des Hauptstraßennetzes erfolgte im September 2020. Derzeit ist die Befahrung des Nebenstraßennetzes (Teil 2) ab der 22./23. Kalenderwoche für die Dauer von etwa drei Wochen vorgesehen.

Resultierend aus den Erfahrungen der letzten Zustandserfassung von 2012/2013 kommen zwei verschiedene Fahrzeugsysteme unterschiedlicher Größe zum Einsatz. Auf der Website der Stadt Erfurt werden dazu aktuelle Informationen veröffentlicht, u.a. die Darstellung der beiden Erfassungsfahrzeuge sowie die jeweiligen Zeiträume mit gleichzeitiger Angabe der zu befahren-

den Stadtteile.

Bei der o. g. Befahrung werden aus dem fahrenden Messfahrzeug sowohl photogrammetrische Bilder als auch Laserscandaten mittels Kameras erfasst. Dieses Aufnahmeverfahren gewährleistet einen reibungslosen Ablauf ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs. Hierbei werden der Straßenzustand sowie die Ausstattung und sonstige bauliche Anlagen im Verkehrsraum aufgenommen.

Dabei ist es unvermeidlich, dass auch personenbezogene Informationen in Form von Personen, Fahrzeugen und Teilen der anliegenden Grundstücke aufgezeichnet werden. Für die Straßenbewertung sind diese Daten ohne jegliche Bedeutung und unterliegen **keiner** weitergehenden Verarbeitung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden alle personenbezogenen Daten wie Gesichter von natürlichen Personen und KFZ-Kennzeichen unmittelbar nach der Aufzeichnung im Rahmen eines automatisierten Verfahrens unkenntlich gemacht. Ebenso unvermeidlich ist die Erfassung von Teilbereichen der angrenzenden Anliegergrundstücke. Die Löschung dieser Daten ist aufgrund ihrer Komplexität

nicht in den beschriebenen automatischen Prozess integrierbar. Aus diesem Grunde bieten wir den Eigentümern angrenzender Straßengrundstücke hiermit die Möglichkeit, gegen eine Darstellung solcher Grundstücksdaten **Widerspruch einzulegen**.

Diesen Widerspruch kann nur der Eigentümer des Grundstückes unter Angabe der genauen Anschrift einlegen. Die entlang der Grundstücksgrenze außerhalb des Straßenraumes ggf. erhobenen Bilddaten werden dann im Auftrag des Tiefbau- und Verkehrsamtes, Abteilung Straße/Brücke, Steinplatz 1, 99085 Erfurt gelöscht. Für die Einlegung des Widerspruchs kann das nachfolgende Formular verwendet werden.

Auch ohne diesen Antrag unterliegen personenbezogene Daten, die zusammen mit der Zustandserfassung der Straßen unvermeidlich erhoben werden, einer strengen Kontrolle. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass somit nur anonymisierte Bilddaten zur weitergehenden Anwendung kommen und die Stadt Erfurt die Vorgaben des Thüringer Landesdatenschutzbeauftragten im Interesse der Bürger der Stadt Erfurt vollumfänglich umsetzt.

Tiefbau- und Verkehrsamt Abteilung Straße/Brücke



Antrag auf Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Zustandserfassung der Straßen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

1. Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers/Bevollmächtigten

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

2. Objekt

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Hiermit bestätige ich, der Eigentümer des oben genannten Grundstückes zu sein und bitte darum, die zufällig und unbeabsichtigt aufgenommenen Daten meines Grundstückes aus der Zustandsdokumentation der Straßen zu löschen.

Unterschrift

Datum

Bunte Lichtspiele in der Kita Tausendfüßler

„Einblicke in die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien“ (1): Experimentierfreude in neu gestalteten Räumen

Die Kita Tausendfüßler im Südosten der Landeshauptstadt ist einfach zu finden. Ein riesiger selbstgebastelter Tausendfüßler mit bunten Kinderfüßen begrüßt die 1- bis 3-Jährigen nämlich täglich direkt an der Tür.

Am Vormittag ist hier schon ganz schön viel los. Es wird getobt, gemalt und gesungen. Einige Kinder machen es sich in einer Spielhöhle gemütlich, während andere aufgeregt mit Wasser und Schaum in einer großen Wanne experimentieren. Die neu gestalteten Räume bieten nun ausreichend Platz für solche Aktivitäten.

Leiterin Andrea Deckert hat in den letzten Monaten gemeinsam mit ihrem Team entschieden, die Zimmer der Kita, die zum Erfurter Jugendamt gehört, bunter und moderner zu gestalten und im Garten einige Änderungen vorzunehmen. Jeder Raum besitzt ähnliche Grundelemente: ruhige Nischen, Aktions-, Puppen-, Bau- und Küchenecken. Besondere Hingucker sind die neuen Regale mit roten, gelben, blauen und grünen Plexiglascheiben. „Die sind besonders beliebt. Die Kinder freuen sich immer sehr, wenn die Sonne durchscheint und die Farben auf den Fußböden reflektiert werden. Im Garten hatten die Kinder viel Spaß dabei, uns bei der Errichtung der Hochbeete und des Bienenhotels zu helfen. Wir sind gespannt, ob wir im Sommer dann auch viele Hotelgäste bekommen werden“, freut sich Andrea Deckert.

Nach dem Mittag geht es mit vollen Bäuchen zum Mittagschlaf, aber nicht so, wie man es sich vielleicht noch aus vergangenen Tagen vorstellen möge. Auf die kleinen



Die Kinder sind fasziniert von der farbenfrohen Lichtershow.

Tausendfüßler warten Kuschelinseln, Schlafhöhlen und Podeste. Klassische (Gitter-)Bettchen dürfen aber trotzdem nicht fehlen. So kann jedes Kind für sich selbst herausfinden, wo es sich wohlfühlt.

An diesem Nachmittag steht noch ein besonderes Highlight auf dem Programm: eine spektakuläre Lichtershow. Die Räume werden verdunkelt und große Lampen

auf den Fußböden eingeschaltet. Die kleinen Tausendfüßler sind eifrig dabei, bunte Kärtchen auf die Lampen zu legen und dabei zuzusehen, wie bunte Lichtspiele an der Decke entstehen. Immer wieder ist Gelächter zu hören. Was für ein gelungener Abschluss eines Tages in der Kita Tausendfüßler.

weitere Infos: www.erfurt.de/ef121455

Kontakt in die Kita: 0361 655-3355

Gezwitscher seit 30 Jahren

Egstedter Kindergarten „Schwalbennest“ feiert Jubiläum

Es sollte eine große Feier werden mit Angehörigen, dem Träger AWO und auch Vertretern der Stadtverwaltung. Doch Corona dämpfte den Enthusiasmus.

Aber: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, meint Leiterin Nicole Terme zuversichtlich. Grund genug gibt es, denn seit dem Frühjahr 1991 besteht in Egstedt der Kindergarten „Schwalbennest“. Damals noch in dörflicher Verantwortung, seit der Eingemeindung 1994 in städtischer. Etwa 350 Schwälbchen flogen seitdem aus. 38 wuseln zurzeit dort herum, in diesen Tagen allerdings gibt es nur eine Notbetreuung.

Das Team ist sehr beständig, wodurch ein guter Kontakt zu Eltern/Großeltern besteht. Sein Motto lautet: „Jeder Tag ein Kindertag“. Toll kommen die sogenannten „Opa- und Oma-Tage“ an, an denen die Kleinen ebenso ein Programm aufführen wie zu den Senioren-Weihnachtsfeiern. Durch eine Altpapiersammlung holten sie sich vergangenes Jahr dafür einen kleinen Zuschuss und gewannen einen Wettbewerb der Stadt. Neben Kindern aus Egstedt kommen die Schwälbchen aus ganz Erfurt und mit Ausnahmegegnung auch aus umliegenden Dörfern.

Der Kindergarten hatte 1991 ein neues Gebäude bekommen, in dem es auch einen Bürgersaal gibt und Ortsteilbürgermeister Lünser, der gern mal bei den Kleinen reinschaut, sein Büro hat, dessen Frau selbst einst den Kindergarten besuchte und deren Kinder ab Juni nunmehr beide im „Schwalbennest“ Platz nehmen. Sozusagen ein Haus der Generationen und das ist kein Einzelfall.

2017/18 wurde der Außenbereich grundlegend von der Stadt und mit Geldern des Fördervereins und Lottomitteln saniert. Nun steht die Innensanierung an, damit der Bürgersaal wieder für Feiern aller Art, als Wahllokal oder durch den Ortsteilrat genutzt werden kann. Es gibt auch eine kleine Holzwerkstatt.



Foto: Silke Kreyßler

Wenn es jetzt auch keine große Feier gibt, so macht ab dem 25. Mai eine kleine Ausstellung im Vorgarten auf die Geschichte des „Schwalbennests“ aufmerksam.

Dr. H. Blumenauer

Neue Brücke stellt barrierefreie Verbindung her

78 Meter langes Bauwerk über die Straße der Nationen Anfang Mai offiziell freigegeben



Der blaue Bogen unterteilt die Brücke in ein Verkehrsband und eine Ruhezone mit Sitzmöglichkeiten.



Buga-Beauftragter Alexander Hilge, Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee und Oberbürgermeister Andreas Bausewein

Die neue Fuß- und Radwegbrücke über die Straße der Nationen ist fertiggestellt. Am 7. Mai wurde das Bauwerk durch Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee und Oberbürgermeister Andreas Bausewein freigegeben.

„Damit haben wir im Erfurter Norden einen wichtigen baulichen Meilenstein für mehr Barrierefreiheit erreicht“, so Bausewein. Mit einer Steigung von maximal drei Prozent entspricht die Brücke den aktuellen Vorschriften. Den enzianblauen Stahlbogen hat sich das Bauwerk bei seinen „Schwesterbrücken“ in Gispersleben und am Pappelstieg abgeschaut. Er teilt die 445 Quadratmeter große Fläche in zwei Bereiche: Der breitere,

nach Westen ausgerichtete Teil dient als Verkehrsband. Hier verläuft auch der Gera-Radweg. Der schmalere Bereich wurde als Ruhezone mit Sitzmöglichkeiten gestaltet, die vor allem Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu einer Pause auf dem 78 Meter langen Bauwerk einladen sollen. In der Mitte ist die Brücke 6,50 Meter breit, an den Widerlagern sind es 4,10 Meter – ausreichend Platz, damit sich Fußgänger und Radfahrende begegnen können. Ausgeleuchtet wird die Brückenfläche von LEDs, die in den Handlauf integriert sind.

Die neue Brücke ersetzt das Bauwerk aus dem Jahr 1981, das mit einer Steigung von zehn Prozent für viele Menschen zur Hürde wurde und nicht barrierefrei war. Män-

gel in allen Bauteilgruppen bescherten der Brücke, die aufgrund von Betonabplatzungen bereits mit Netzen gesichert war, zudem eine schlechte Zustandsnote. Bauliche Anpassungen erwiesen sich als unwirtschaftlich, sodass der Ersatzneubau beschlossen wurde. Im September 2020 wurde das Bauwerk mit dem charakteristischen roten Geländer abgerissen.

Die Gesamtkosten für den Ersatzneubau der Brücke liegen bei 3,8 Millionen Euro. Zwei Millionen Euro stammen aus Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) des Freistaats Thüringen, rund 1,1 Millionen Euro kommen aus Städtebaufördermitteln.

„Piratennest“ lädt zum Spielen ein

Geraaue: Bauabschnitt „M5“ an der Radrennbahn ist freigegeben



Kreatives Spielen ist im „Piratennest“ an der Warschauer Straße möglich.

Der rund 3,2 Hektar große Bauabschnitt der Geraaue zwischen Riethstraße und Warschauer Straße ist fertiggestellt. Neben einem neuen Streetball-Feld ist auch das „Piratennest“ entstanden – ein Spielplatz, dessen Gestaltung sich an das Thema „Strandgut“ anlehnt. Zum Spielen laden eine Flaschenpost – eine Spiellandschaft mit Rutschenturm –, ein Balancierparcours mit Kleinkinderutsche, zwei Kletterbecher, eine Doppelschaukel, Wippe, Hängematte und ein Boot ein. Der bestehende Bolzplatz wurde saniert und um einen Basketball-Korb ergänzt. Unter anderem durch den vorherigen Abriss des Garagenkomplexes und die Verlegung des Zauns um die Radrennbahn wurden 1,7 Hektar zusätzlich nutzbare Fläche gewonnen.

Im gesamten Bauabschnitt wurden rund 560 Sträucher und 53 Bäume in sieben Arten bzw. Sorten gepflanzt, darunter Himalaya-Birke, Zitterpappel und Hopfenbuche. 16 Laternen stehen unter anderem am Gera-Radweg, der auf einer Breite von 3,50 Meter asphaltiert wurde.

Die Kosten für die Freiflächengestaltung liegen bei rund 1,3 Millionen Euro, davon stammt eine Million Euro aus Städtebaufördermitteln.

Auenteich ist Ausflugsziel im Erfurter Norden

Acht Hektar großer Bauabschnitt der Geraaue am Moskauer Platz wurde fertiggestellt



Das Gelände vor der Umgestaltung im Februar 2019.



Der Auenteich im Mai 2021.

Endspurt in der Geraaue! Am Moskauer Platz zeigt sich einer der größten Veränderungen in der Geraaue. Genau ein Jahr haben die Arbeiten angedauert, nun ist das Ergebnis für alle sichtbar: Der Bauabschnitt „M3 Süd“, wie er offiziell heißt, ist freigegeben. Acht Hektar groß ist das Areal. Sein Herzstück: der Auenteich. Das 10.000 Quadratmeter große Gewässer wird aus der Schmalwasser-Talsperre im Thüringer Wald gespeist. Etwa 10 Prozent der Wassermenge, die über die ehemalige Marbach-Verrohrung in der Straße der Nationen ankommt, fließt in den Teich – der Großteil dient der Energieerzeugung in der ebenfalls fertiggestellten Wasserkraftanlage der Thüringer Fernwasserversorgung.

Bis zu 2,50 Meter tief das Gewässer, das an der breitesten Stelle 69 Meter misst und maximal 180 Meter lang ist. Von der Terrasse des neuen Cafés am See, das von der WBG Zukunft und dem Verein MitMenschen e.V. betrieben wird, bietet sich ein direkter Blick auf das Wasser und die Fontäne. Das bis zu 12 Meter hohe Wasserspiel wird mittels Zeitschaltuhr gesteuert und im Dunkeln weiß angestrahlt.

Neben dem Teich setzt sich die Geraterrasse aus dem Bauabschnitt südlich der Straße der Nationen fort. Wie

auch am Berliner Platz wurden in dem rund 25 Meter breiten Band Baumhaine mit Pflück- und Zierobst angelegt. An verschiedenen Motorikgeräten können Kinder wie Erwachsene zum Beispiel ihre Balance trainieren. Hinweisschilder erklären die Benutzung. Zwischen Teich und Wasserkraftanlage ist zum 200. Geburtstag von Sebastian Kneipp ein Kneipp-Becken entstanden. Der beliebte Abenteuerspielplatz wurde saniert. Auf der 5.700 Quadratmeter großen Anlage wurden Holzteile ausgetauscht, alle Metallteile haben einen frischen Anstrich erhalten, Sand und Kies wurden sowie die Stufenanlage der Tarzan-Schaukel wurden erneuert.

30.000 Kubikmeter Erde wurden während der Arbeiten ausgehoben und zu einem Großteil wieder eingebaut. Auf dem Areal wurden 126 Bäume gepflanzt, darunter Weiden, Trauben-Eichen und Weißdorn. Hinzu kommen rund 4.000 Stauden, etwa 5.800 Schilfrohrpflanzen, 1.700 Sträucher und knapp vier Hektar Rasen und Wiesen.

Zum Verweilen laden 30 Bänke mit und ohne Rückenlehne ein, vier davon stehen am neuen Gera-Radweg. Ausgeleuchtet wird der Park von 25 neuen Straßenlaterne. Ein Badegewässer ist der Teich nicht. Das Wasser

erreicht kaum zweistellige Temperaturen.

Die Gesamtkosten für den Bauabschnitt lagen bei rund 4,6 Millionen Euro, davon stammen 4,1 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Hinweis

Die Stadtverwaltung Erfurt bittet darum, die neuen Anlagen vorsichtig und sachgemäß zu nutzen. Bereits am Wochenende nach der Freigabe wurde mühevoll Arbeit zunichte gemacht. Was auf den ersten Blick wirkt wie ein Sandstrand, ist ein Flächenfilter, der frisch mit Schilf bepflanzt ist. Viele Pflanzen wurden herausgerissen, auch die angrenzende Staudenfläche wurde in Mitleidenschaft gezogen.

Der Wasserlauf zum Teich wurde als Spielplatz genutzt. Hier wurde Wasser angestaut – nachdem der Damm geöffnet wurde, hat die Welle das Bachbett stark beschädigt. Und auch die unterirdische Tröpfchenbewässerung, die die jungen Pflanzen und Bäume mit ausreichend Wasser versorgen soll, wurde teilweise herausgerissen. Dadurch entstand ein Schaden in Höhe von mindestens 4.000 Euro.



Peter Weber vom Erfurter Kneipp-Verein testet das Kneipp-Becken.



An Motorikgeräten können Kinder und Erwachsene ihre Balance trainieren.

Wissensvermittlung mitten in der Natur

NaturErlebnisGarten Fuchsfarm ist ausgezeichnete Bildungsort | vielfältige Angebote möglich



Die Kinder des Waldkindergartens lernen in der Färbewerkstatt mehr über die Farben der Natur.

Ob in Kindergärten, Schulen oder Hochschulen – Bildung hat im letzten Jahr zu einem großen Teil digital stattgefunden. Mit den ersten Öffnungsperspektiven und

belastbaren Hygienekonzepten rücken nun andere Angebote wieder in den Fokus. Während der Weg zurück zu einem normalen Bildungsalltag vermutlich noch lang ist, können außerschulische Bildungsorte gerade jetzt hilfreich sein und Entlastung schaffen. Oft können Betreuung bzw. Unterricht dadurch draußen an der frischen Luft stattfinden. Der NaturErlebnisGarten Fuchsfarm ist ein solcher außerschulischer Lernort. Die Fuchsfarm ist der Lernort Natur in der Stadt Erfurt – direkt am Steiger mit gesunder Waldluft.

Als ausgezeichnete Bildungsort – die Fuchsfarm trägt das Thüringer Qualitätssiegel BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung) – halten die Akteure vor Ort jede Menge Programme und Projekte für Kita, Schule und Hochschule parat, je nach Jahreszeit, Alter der Teilnehmenden und Zeitbudget. Viele Einrichtungen kennen die Fuchsfarm schon, sind langjährige Partner oder Teil einer speziellen Zusammenarbeit. Es gibt Kooperatio-

nen zum gemeinsamen Gärtnern, Imkern, dem Wald als Bildungsort oder für Mikroprojekte mit Studierenden. Allen gemeinsam ist das erforschende Naturerleben, der Erkenntnisgewinn durch Begreifen im wahrsten Sinne und durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenswirklichkeit. Wie ist das eigentlich mit der Nachhaltigkeit zu Hause? Welche Auswirkungen hat mein Handeln auf andere – hier und im Rest der Welt?

Die Fuchsfarm ist in diesem Jahr auch unterwegs: jeden Dienstag im Buga-Klassenzimmer und direkt auf dem Petersberg auf der Fläche des Gartens der Verbände. Die Mitarbeitenden und Freiwilligen freuen sich schon auf Besuch und stehen für Fragen und individuelle Angebote per E-Mail an

✉ fuchsfarm@erfurt.de oder telefonisch unter 0361 655-2559 zur Verfügung.

Mehr Informationen unter www.erfurt.de/fuchsfarm und www.buga2021.de/buga-klassenzimmer

Pflanzentauschbörse auf der Fuchsfarm

Die Gartensaison hat begonnen. Das ist auch die Zeit für die traditionelle Pflanzentauschbörse im NaturErlebnisGarten Fuchsfarm. Kontaktlos und damit corona-konform wird sie in diesem Jahr vom 21. Mai bis zum 6. Juni auf dem Außengelände stattfinden.

Wochentags von 9:00 bis 15:30 Uhr und am Wochenende von 14:00 bis 16:00 Uhr stehen zahlreiche Jungpflanzen für Garten und Balkon zum Tausch zur Verfügung – seien es ausgefallene Tomatensorten, Bienenweidepflanzen oder andere attraktive Stauden. Eigene überzählige Nachzuchten können zum Tausch vorbeigebracht oder noch fehlende Pflanzen für das heimische Grün mitgenommen werden.

Für das Außengelände muss weiter ein geprüfter Negativtest vorgelegt werden, der Nachweis über die vollständige Impfung oder die Genesung ist ebenfalls zulässig (Stand: Redaktionsschluss).

Die Teilnahme ist kostenfrei. Über Spenden freut sich der Förderverein immer. Die Pflänzchen wurden aufwändig per Hand aufgezogen.



Zahlreiche Jungpflanzen stehen zum Tausch zur Verfügung.

Gothaer Platz ist wieder grün

Birkenhain mit 107 Bäumen leistet positiven Beitrag zum Stadtklima



Birken als Pioniergehölze kommen gut mit schwierigen Standorten zurecht

Die Umgestaltung des Gothaer Platzes ist abgeschlossen. Gepflanzt wurde ein Baumhain mit 107 Birken in acht verschiedenen Arten und Sorten sowie 3.000 schattenverträglichen Stauden. Zusätzlich wurden vier Bänke aufgestellt.

Mit der Umgestaltung des Gothaer Platzes im Jahr 2008 waren 40 Traubenkirschen gepflanzt worden. Pilzerkrankungen hatten den Bestand geschädigt, sodass nur neun Bäume im südlichen Teil erhalten werden konnten. Die Birken sollen nun wesentlich besser mit den schwierigen Standortbedingungen zurechtkommen. „Wir haben bewusst Birken ausgewählt, weil sie als Pionierbäume so robust sind“, erklärt Daniel Zugwurst vom

städtischen Garten- und Friedhofsamt. „Es gibt an dieser Stelle kaum gewachsenen Boden, da sich unter dem Großteil der Fläche ein Regenüberlaufbecken befindet. Zusätzlich haben wir die Abgase und die Hitze-rückstrahlung der mehrspurigen Straße.“

Für das Wachstum der Birken wurden die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen. „Wir haben ein Substrat mischen lassen, das für die Bäume als auch die Stauden funktioniert“, so Zugwurst. „Zusätzlich wurde eine unterirdische Tröpfchenbewässerung eingebaut, sodass die Bäume vor allem in der Anwuchszeit mit ausreichend Feuchtigkeit versorgt werden können.“